

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	2
Alle Steuerzahler	3
Hinweis	4
Vermieter	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	6
Arbeitnehmer	8
Recht	9

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **die pauschale Besteuerung für Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Anhebung der gesetzlichen Altersrenten** zum 1.7.2024 ist durchaus erfreulich. Rentner sollten aber beachten, dass daraus (erstmal) eine Steuerpflicht resultieren kann.



- Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen kann, die zur Nachweisführung geeignet erscheint.
- Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen** für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen** ist nicht zu beanstanden. So lautet zumindest ein Beschluss des Finanzge-

richts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine August 2024

Steuertermine

Fälligkeit	12.8.2024 für UStVA, LStAnm 15.8.2024 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.8.2024 für UStVA, LStAnm 19.8.2024 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 08/2024	spätestens 28.08.2024
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Mitteilungspflicht für TSE-Kassen ab 1.1.2025

Ab dem 1.1.2025 besteht die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO. Sofern eine mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattete Kasse verwendet wird, ist dies dem Finanzamt künftig über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle mitzuteilen. Ebenso muss u. a. mitgeteilt werden, um welche Art des elektronischen Aufzeichnungssystems es sich handelt. Für die Mitteilungen gilt Folgendes:

Ist die TSE-Kasse i. S. von § 146a

- Abs. 1 AO **vor dem 1.7.2025 angeschafft** worden, muss die Mittei-

lung bis zum 31.7.2025 erfolgen.

- Wird die TSE-Kasse **ab dem 1.7.2025 angeschafft**, hat die Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Anschaffung zu erfolgen.
- Wird eine gemeldete TSE-Kasse **ab dem 1.7.2025 außer Betrieb** genommen, ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Außerbetriebnahme dem Finanzamt mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht und die vorstehend genannten Grundsätze gelten außerdem für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler i. S. von § 1 Abs. 2

KassenSichV.

Hinweis

Bislang war die Mitteilungspflicht ausgesetzt, obwohl § 146a Abs. 4 AO zum 1.1.2020 in Kraft getreten war. Das BMF-Schreiben vom 6.11.2019 wird aufgehoben. Die Mitteilung bezieht sich stets auf eine Betriebsstätte, sodass in der Mitteilung alle TSE-Kassen einer Betriebsstätte zu übermitteln sind. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf gemietete oder geleaste TSE-Kassen, die nicht im Eigentum des mitteilungspflichtigen Unternehmers stehen.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	05/23	10/23	01/24	04/24	05/24
BRD gesamt:	+ 6,1 %	+ 3,8 %	+ 2,9 %	+ 2,2 %	+ 2,4 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

Alle Steuerzahler

Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 1.7.2024

Die **gesetzlichen Altersrenten** werden im Rahmen der jährlichen Renten Anpassung **zum 1.7.2024 (erstmalig bündeseinheitlich) um 4,57 % steigen. Hiervon profitieren rund 21 Millionen Rentner.**

Die Renten Anpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt.** Für das Jahr 2023 beträgt der Grundfreibetrag 10.908 EUR pro Jahr,

für 2024 sind es aktuell 11.604 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns.** Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt.** Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Beachten Sie

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei ei-

nem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %.** Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist,** dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu.** Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Bescheide: Wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten trotz Vollmachtswiderruf

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekannt gegeben ist,** wenn er an einen **zunächst wirksam bestellten Bevollmächtigten** übersandt wird, **dessen Vollmacht** allerdings, wie dem Finanzamt erst kurz nach der Absendung des Verwaltungsakts angezeigt worden ist, **bereits zuvor widerrufen** worden war.

Sachverhalt

Die Klägerin hatte – nachdem ihr Einspruch gegen einen Steuerbescheid vom Finanzamt mit einer Einspruchsentscheidung zurückgewiesen worden war – Klage beim Finanzgericht erhoben. Das Finanzamt hatte die Einspruchsentscheidung zunächst an den ihr von der Klägerin benannten Bevollmächtigten gesandt.

Dieser schickte die Einspruchsent-

scheidung an das Finanzamt zurück und teilte mit, seine Vollmacht sei zwischenzeitlich widerrufen worden. Daraufhin wurde die Einspruchsentscheidung zeitnah an die Klägerin gesandt, die jedoch erst Monate später selbst Klage erhob.

Ob **die Klage fristgerecht** erhoben und **damit zulässig** war, hing davon ab, ob die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an den ursprünglichen Bevollmächtigten der Klägerin **wirksam war.**

Grundsätzlich kann **die Bekanntgabe** eines Steuerbescheids oder einer Einspruchsentscheidung **sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an den Bevollmächtigten** erfolgen. Letzteres gilt aber nur so lange, **wie das Finanzamt von einer wirksamen Bevollmächtigung ausgehen darf.**

Das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof bejahten **eine wirksame Bekanntgabe an den ehemaligen Bevollmächtigten** und sahen die Klage der Klägerin daher als unzulässig an. Die Einspruchsentscheidung ist **dem Bevollmächtigten wirksam bekannt gegeben worden,** da das Finanzamt nach Aktenlage bis zu der Absendung der Einspruchsentscheidung von einer wirksamen Vollmacht ausgehen durfte. **Die Mitteilung des Widerrufs der Vollmacht,** die erst nach der Absendung der Einspruchsentscheidung erfolgte, steht dem nicht entgegen, da für die wirksame Bekanntgabe an den Bevollmächtigten nur **auf den Kenntnisstand des Finanzamts zum Zeitpunkt der Absendung** abzustellen ist.

Steuertipps für Menschen mit Behinderung

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat **einen Steuerratgeber für Menschen mit einer Behinderung** veröffentlicht (2. Auflage, Mai 2024; abrufbar unter: [fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/](https://www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/)

[publikationen](#)).

Der Gesetzgeber sieht für Menschen mit Behinderungen **verschiedene steuerliche Entlastungen und Vergünstigungen** vor. In dem Ratgeber werden die wichtigsten Vorschriften für Men-

schen mit Behinderungen und deren Angehörige **in der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** dargestellt.

Alle Steuerzahler

Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen einer gesunden Steuerpflichtigen für eine **durch eine Krankheit des Partners veranlasste Präimplantationsdiagnostik (PID)** können als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund: Bei der PID handelt es sich um ein **genetisches Diagnoseverfahren** zur vorgeburtlichen Feststellung von **Veränderungen des Erbmateri- als**, die eine Fehl- oder Totgeburt verursachen bzw. zu einer schweren Erkrankung eines lebend geborenen Kindes führen können. Es erfolgt eine zielgerichtete genetische Analyse von Zellen **eines durch künstliche Befruchtung** entstandenen Embryos vor seiner Übertragung und Einnistung in die Gebärmutter.

Sachverhalt

Bei dem Partner der Steuerpflichtigen lag eine chromosomale Translokation vor. Aufgrund dieser Chromosomenmutation bestand eine hohe Wahr-

scheinlichkeit dafür, dass ein auf natürlichem Weg gezeugtes gemeinsames Kind an schwersten körperlichen oder geistigen Behinderungen leidet und unter Umständen nicht lebensfähig ist. Daher wurde eine PID durchgeführt. Der Großteil der hierfür notwendigen Behandlungen betraf die Steuerpflichtige, die den Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen beantragte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Behandlungskosten ab. Das Finanzgericht Niedersachsen gab der Klage hinsichtlich der von der Steuerpflichtigen selbst getragenen Aufwendungen hingegen statt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte nun die Vorentscheidung. Die Aufwendungen für die Behandlung der Steuerpflichtigen **sind zwangsläufig entstanden**, weil die ärztlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dem Zweck dienen, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Wegen der biolo-

gischen Zusammenhänge konnte (anders als bei anderen Erkrankungen) durch eine medizinische Behandlung **allein des erkrankten Partners keine Linderung der Krankheit eintreten**. Daher steht der Umstand, dass **die Steuerpflichtige selbst gesund ist**, der Berücksichtigung der Aufwendungen nicht entgegen.

Unschädlich war auch, dass die Steuerpflichtige und ihr Partner **nicht verheiratet** waren – und schließlich war auch das Erfordernis der Übereinstimmung der vorgenommenen Behandlungsschritte mit gesetzlichen Vorschriften (insbesondere **dem Embryonenschutzgesetz**) erfüllt.

Beachten Sie

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die in § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei **u. a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab**.

Energetische Gebäudesanierung: FAQ zur steuerlichen Förderung

Für **energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude** ist nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine **Steuerermäßigung** möglich. Das Bundesfinanzministerium hat nun **einen Fragen-Antworten-Katalog**

(FAQ) veröffentlicht (Stand: 15.2.2024; abrufbar unter www.iww.de/s10937).

Das Bundesfinanzministerium gibt u. a. **Antworten auf folgende Fragen:**

- Was wird gefördert und **wie hoch ist die steuerliche Förderung?**

- Was sind **die Voraussetzungen?**
- Wer darf die energetischen Maßnahmen ausführen?
- **Welche Alternativen** gibt es zur steuerlichen Förderung?

Hinweis

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die **im Jahr 2023 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** bei der Umsatzsteuer zu einem **Mehrergebnis von rund 1,52 Mrd. EUR** geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Be-

triebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden **unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe** vorgenommen. Im Jahr 2023 wurden 63.282 Umsatzsteuer-

Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.604 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt. Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 39 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet **für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,94 Mio. EUR**.

Vermieter

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** (§ 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige **jeder sachverständigen Methode** bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Bei Gebäuden sind **als Abschreibungen** grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG genannten **festen Prozentsätze** von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils **eine typisierte Nutzungsdauer** zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung können

(Wahlrecht) **anstelle dieser Abschreibungen die der tatsächlichen Nutzungsdauer** eines Gebäudes entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden.

Die **Darlegungs- und Feststellungslast** für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer **trägt der Steuerpflichtige**, wobei diese **zu schätzen** ist. Dabei kann sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die zur Führung des Nachweises geeignet erscheint. **Die Einschränkungen**, die das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 22.2.2023 macht, lassen sich, so der Bundesfinanzhof, **dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen**. Vor allem die **sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer** nach § 4 Abs. 3 der **Immobilienwertermittlungsverordnung** vom

14.7.2021 ist **eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode**.

Merke

Allerdings kann der Steuerpflichtige nicht allein durch eine schlichte Bezugnahme auf die modellhaft ermittelte Gesamt- sowie Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer i. S. des § 7 Abs. 4 S. 2 EStG darlegen und nachweisen. Vielmehr bedarf es für die Schätzung der Nutzungsdauer einer sachverständigen Begutachtung, die sich insbesondere zu den individuellen Gegebenheiten des Objekts (zum Beispiel durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen oder Modernisierungen) verhält.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Die **Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen** für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen** ist **nicht zu beanstanden**. So lautet ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

Hintergrund

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden **Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage**, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des

Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfrei gestellt** – und zwar **rückwirkend ab 1.1.2022**.

Im Hinblick auf eine zu errichtende Photovoltaikanlage haben Steuerpflichtige jedoch **im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag** gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 3 EStG **durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen**. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

Beschluss des Finanzgerichts Köln

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Köln nun **die Auffassung des Bundesfinanzministeriums bestätigt** – u. a. soll eine verfassungswidrige Rückwirkung und eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bereits wegen der begünstigenden Rechtsfolgen des § 3 Nr. 72 EStG ausgeschlossen sein.

Beachten Sie

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt hat.

Umsatzsteuerzahler

Erneuerung der Heizungsanlage: Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung

Schuldet **der Vermieter von Wohnraum** zum vertragsgemäßen Gebrauch auch **die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser**, stehen Kosten des Vermieters für **eine neue Heizungsanlage** jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang **zur steuerfreien Vermietung**, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Die Quintessenz aus dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Der Vermieter kann **für die Heizungsanlage keinen Vorsteuerabzug** beanspruchen.

Hintergrund: Nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist **der Vorsteuerabzug** für Lieferungen und sonstige Leistungen **ausgeschlossen**, die der Unternehmer zur Ausführung **steuerfreier Umsätze** verwendet.

Das Finanzgericht Münster hatte den Streitfall noch anders beurteilt und **auf getrennte Leistungen abgestellt**, nämlich einerseits **steuerfreie Vermietungsleistungen** und andererseits **steuerpflichtige Energielieferungen**.

Der Bundesfinanzhof lehnte den vom Vermieter begehrten Vorsteuerabzug aus dem Heizungsaustausch aber be-

reits deshalb ab, weil der Vermieter dort **entsprechend den mietrechtlichen Rahmenbedingungen** die Gestellung einer Wohnung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch – d. h. einschließlich der Gestellung warmen Brauchwassers – schuldet und die diesbezüglichen Zahlungen **nicht als dem Mieter gesondert berechenbare Betriebskosten** i. S. des § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen waren.

Arbeitgeber

Steuerfreie Zuschläge: Häusliche Arbeit versus Arbeit nach dem Heimarbeitsgesetz

Bei Lohnsteuer-Außenprüfungen stoßen Prüfer immer häufiger auf Sachverhalte, in denen der Arbeitgeber **im Rahmen einer Gehaltsumwandlung den Grundlohn abgesenkt** und einen nach § 3 Nr. 30 und Nr. 50 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfreien Heimarbeiterzuschlag** zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen (z. B. für Miete, Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume) bezahlt hat. Und hier ist Vorsicht geboten: Denn in vielen Fällen sind die Voraussetzungen für den steuerfreien Heimarbeiterzuschlag **nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG)** nicht erfüllt.

Informationen zum Heimarbeiterzuschlag enthält vor allem **die Lohnsteuererrichtlinie 9.13**. Hier heißt es in Abs. 2: „Lohnzuschläge, die den Heimarbeitern **zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen** neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind insgesamt aus Vereinfachungsgründen **nach § 3 Nr. 30 und 50 EStG steuerfrei, soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen.**“

Beachten Sie

Die im Einkommensteuergesetz geregelte **Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Heimarbeiter i. S. des § 2 Abs. 1 HAG**. Die steuerfreien Zuschläge kön-

nen also nicht von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die ihre Tätigkeit **seit der Coronapandemie (teilweise) im Homeoffice** ausüben.

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **die pauschale Besteuerung** (Steuersatz i. H. von 25 %) für **Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach **die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung** führt.

Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

Soweit die Zuwendungen den **Betrag von 110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils** offensteht. Dies gilt für **bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob **eine „Betriebsveranstaltung“** auch **bei einem geschlossenen Kreis** (beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt.

Beachten Sie

Dann kann zwar **kein Freibetrag i. H. von 110 EUR** gewährt werden, aber es wäre **eine Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG **mit 25 % möglich**.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) nun **zugunsten der Steuerpflichtigen** entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden **Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG** kann **eine Betriebsveranstaltung** auch dann vorliegen, wenn sie **nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils** offensteht. Und da diese Definition dem **Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“** in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht, ist **eine pauschale Besteuerung möglich**.

Urteil des Bundessozialgerichts

Im Streitfall des Bundessozialgerichts ging es auch um Betriebsveranstaltungen – und zwar um die Frage, welche Folgen **eine verspätete Lohnsteuerpauschalierung für die Sozialversicherung** hat.

Sachverhalt

Ein Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5.9.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.3.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 EUR die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozial-

versicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 EUR nach – und zwar zu Recht, wie das Bundessozialgericht entschieden hat (die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aufgehoben).

Aufwendungen von mehr als 110 EUR je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind **als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig**, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern **erst erheblich später pauschal versteuert werden**.

Es kommt entscheidend darauf an, dass **die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt**. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit **sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermitteln** musste.

Merke

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten im Besprechungsergebnis vom 20.4.2016 (TOP 5) die Auffassung, dass eine nachträgliche Pauschalbesteuerung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geltend gemacht werden kann, also **längstens bis zum 28.2. des Folgejahrs**. Dem hat sich das Bundessozialgericht nun im Ergebnis angeschlossen.

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

Die **Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz**. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist allerdings **die Revision anhängig**.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Steuerpflichtige eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Es sollte eine lebenslange monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen.

Im Streitjahr 2019 übte die Steuerpflichtige das Kapitalwahlrecht aus und erhielt ca. 44.500 EUR. Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente und besteuerte

ihn mit dem regulären Steuersatz. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können als **außerordentliche Einkünfte** in Betracht kommen, die **ermäßigt zu besteuern** sind (Fünftel-Regelung). Da es im Streitfall aber **an dem Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit fehlte**, kam keine ermäßigte Besteuerung in Betracht.

Im Hinblick auf die Kapitalauszahlung von Renten kam es nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **ausschließlich auf die vertragliche Vereinbarung an** (keine ermäßigte Besteuerung, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war). In späteren Entscheidungen hat es der Bundesfinanzhof jedoch vielmehr für maßgeblich gehalten, **ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird**, wofür **statistisches Material** ausgewertet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Münster nun **die Revision mit folgendem Wortlaut zugelassen**: „Dem Bundesfinanzhof ist Gelegenheit zu geben, über die Ausschärfung der Kriterien zur Bestimmung **der Atypik bei Kapitalauszahlungen von Renten** erneut zu entscheiden, da er bei seinen bisherigen Entscheidungen (irrtümlich) davon ausgegangen ist, dass statistisches Material über die Häufigkeit der Ausübung von Kapitalwahlrechten verfügbar ist.“

Merke

Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können geeignete Fälle mit einem Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

Kirchliche Arbeitgeber: Erstattungen für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers** an seine Beschäftigten für die Erteilung **erweiterter Führungszeugnisse**, zu deren Einholung der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt **kirchenrechtlich verpflichtet ist**, führen **nicht zu Arbeitslohn**.

Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse durch die Arbeitnehmer erfolgte aufgrund einer nur die kirchlichen Rechtsträger, nicht aber die Arbeitnehmer treffenden

(kirchenrechtlichen) Verpflichtung.

Durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasste, zu Lohn führende Zuwendungen erbringt der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern aber regelmäßig nicht, **wenn er ausschließlich eine eigene, insbesondere nicht gegenüber den Arbeitnehmern bestehende Verpflichtung erfüllt**.

Die zur Erfüllung einer entsprechenden Verpflichtung entstehenden Kosten wendet der Arbeitgeber in einer solchen Konstellation **im eigenen Interesse** auf. Sie sind Ausfluss **seiner ei-**

genbetrieblichen Tätigkeit.

Beachten Sie

Haben die Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber für dessen eigenbetriebliche Tätigkeit zu tragenden Kosten (wie im Streitfall) **zunächst aus eigenen Mitteln verauslagt**, wendet der Arbeitgeber ihnen mit der Erstattung ihrer Aufwendungen **keinen Vorteil** zu, der sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen **der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers** erweisen könnte.

Recht

rohwedder | partner

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte sich in einem Urteil vom 13.07.2023 (Az. 5 Sa 1/23) mit der Frage zu beschäftigen, wann der Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert werden kann. In dem vom Landesarbeitsgericht zu beurteilenden Fall hatte sich der Chefarzt für die Orthopädische Abteilung einer Reha-Klinik am Nachmittag des 08.02.2022 aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig krankgemeldet bzw. die Arbeit verlassen, am darauffolgenden 09.02.2022 fuhr er mit der Bahn rund zehn Stunden zu seinem Familienwohnsitz in Süddeutschland und stellte sich dort am 10.02.2022 seiner Hausärztin vor, die den Mitarbeiter/Chefarzt vom 09.02.2022 bis 21.02.2022 arbeitsunfähig krankschrieb. Die Reha-Klinik zahlte für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung, da sie den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert erachtete, da der Mitarbeiter/Chefarzt rund zehn Stunden mit der Bahn zu seinem Familienwohnsitz gereist war. Vor dem Landesarbeitsgericht hatte der Arbeitgeber mit dieser Begründung keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht legt dar, dass der Arbeitgeber den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dadurch erschüttern kann, dass der Arbeitgeber tatsächliche Umstände vorbringt und im Bestreitensfalle beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers zur Folge haben. Gelingt es dem Arbeitgeber, den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, so tritt hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast wieder derselbe Zu-

stand ein, wie er vor Vorlage der ärztlichen Bescheinigung bestand: Es ist dann Sache des Arbeitnehmers, konkrete Tatsachen darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen, die den Schluss auf eine bestehende Erkrankung zulassen. Hierzu ist substantiierter Vortrag z. B. dazu erforderlich, welche Krankheiten vorgelegen haben, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden haben und welche Verhaltensmaßnahmen oder Medikamente ärztlich verordnet wurden.

Der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist erschüttert, wenn nach Maßgabe eines verständigen Arbeitgebers belastbare Tatsachen vorhanden sind, die erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers belegen. Ein entsprechender Rückschluss kann sich etwa aus den vom Mitarbeiter zu erbringenden Arbeitsaufgaben ergeben: Die zu erbringenden Arbeitsaufgaben des Mitarbeiters bilden den Maßstab dafür, ob bestimmte Aktivitäten des Arbeitnehmers Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wecken, also darauf hindeuten, dass er tatsächlich arbeitsfähig ist. Erbringen Arbeitnehmer anderweitig Arbeitsleistungen, die sie ebenso gut bei dem eigenen Arbeitgeber ausführen könnten, kann sich daraus ein Anzeichen für eine tatsächlich vorhandene Leistungsunfähigkeit ergeben. Sportliche Aktivitäten können je nach Arbeitsaufgabe ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung infrage stellen. Zweifel an der Richtigkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können sich zudem aus zeitlichen

Zusammenhängen ergeben. Der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist z. B. erschüttert, wenn ein Arbeitnehmer zeitgleich mit seiner Kündigung eine solche Bescheinigung einreicht, die passgenau die noch vorhandene Dauer des Arbeitsverhältnisses abdeckt (so etwa BAG, Urteil vom 08.09.2021, Az. 5 AZR 149/21). Gleiches kann gelten, wenn sich ein Mitarbeiter nach Erhalt einer arbeitgeberseitigen Kündigung sofort krankmeldet (vgl. etwa LAG Niedersachsen, Urteil vom 08.03.2023, Az. 8 Sa 859/22).

Vorliegend begründete jedoch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts die rund zehnstündige Bahnreise des Mitarbeiters keinen Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Belastung durch die Bahnreise sei nicht annähernd mit derjenigen einer Chefarztstätigkeit vergleichbar. Eine Bahnreise erfordere weder Konzentration noch körperliche Anstrengung. Im Zug besteht die Möglichkeit, eine entspannte Körperhaltung einzunehmen und sich bei Bedarf etwas zu bewegen. Auch die Art der vom Mitarbeiter/Chefarzt vorgetragenen Erkrankung erforderte im vorliegenden Fall nicht, umgehend einen Notarzt oder eine Klinik aufzusuchen. Nach alledem verurteilte das Landesarbeitsgericht die Reha-Klinik zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an ihren Chefarzt.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Juli 2024